



Rundschreiben Nr. 3/2023 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 18.01.2023

- INAIL Skonto bis 28% - Ansuchen bis 28.02.2023
- INAIL: Prämienzahlung am 16.02.2023 mit Modell F24
- Arbeitnehmer als Gemeinderat oder Gemeindereferent
- Meldung der Leiharbeiter bis 31.01.2023
- Tankgutscheine € 200 – steuer- und beitragsfrei auch für das Jahr 2023

INAIL Skonto bis zu 28% - Ansuchen innerhalb 28.02.2023

Zugangskriterien bleiben schwierig

Auch heuer kann bis zum 28.02.2023 um eine bis zu 28%-ige Reduzierung der INAIL-Prämie angesucht werden. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit, müssen im **Jahr 2022 bestimmte zusätzliche Maßnahmen** zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nachweisbar sein.

Im vorgesehenen Antragsformular muss eine **Mindestzahl von 100 Punkten** erreicht werden. Die angekreuzten Punkte müssen genau dokumentiert sein. Die **Beweisunterlagen sind auch heuer wieder dem telematischen Antrag beizulegen.**

Praktische Abwicklung:

- Wer füllt das Antragsformular aus? Der beauftragte Arbeitssicherheitstechniker
- Wer macht das telematische Ansuchen? Wir als Lohnbüro

Kunden der Firma Arsis GmbH: Als Serviceleistung sendet die Firma Arsis GmbH das ausgefüllte Antragsformular der betreuten Kunden, welche die nötige Punktezahl erreichen, direkt an uns.





INAIL Prämienzahlung fällig am 16.02.2023

Wir erinnern, dass die INAIL-Prämie 2022/2023 am 16.02.2023 fällig ist. Wir erledigen wie üblich die Prämienberechnung und Ausweisung des Betrages im Modell F24 für die Zahlung am 16.02.2023.

Arbeitnehmer wird als Gemeinderat oder -referent gewählt

Die Kosten der Freistellungen für die Teilnahme an Sitzungen übernimmt die Gemeinde

Laut Gesetz Nr. 267 vom 18.08.2000, Art. 79 und 80 haben Arbeitnehmer, welche als Gemeinderäte oder Referenten gewählt werden, das Recht auf bezahlte Freistellungen für die Teilnahme an Sitzungen. Der Arbeitgeber kann die Rückzahlung der Personalkosten für die bezahlten Freistellungen zur Teilnahme an den Sitzungen bei der betreffenden Gemeinde oder Körperschaft verlangen. Wir empfehlen, den Antrag jeweils am Jahresende zu stellen. Gerne können wir bei Bedarf den Antrag für Sie vorbereiten und/oder die Kostenberechnung pro Stunde und eine Vorlage des Antrages liefern.

Meldepflicht für Leiharbeiter – Termin 31.01.2023

Betriebe, welche Leiharbeiter beschäftigen, müssen innerhalb 31.01.2023 eine Meldung an die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, oder falls nicht vorhanden, an die vertretungsstärksten Gewerkschaften machen. Die Meldung muss Zahl, Begründung, Dauer und Qualifikation der Leiharbeiter des entsprechenden Vorjahres beinhalten. Innerhalb 31.01.2023 ist also die Meldung der beschäftigten Leiharbeiter für das Jahr für 2022 zu machen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind Strafen von € 250,00 bis € 1.250,00 vorgesehen.

Treibstoffgutscheine an Mitarbeiter steuer- und beitragsfrei bis € 200 auch 2023

Wie im Jahr 2022 haben Arbeitgeber auch **heuer** die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern Treibstoffgutscheine im Wert von bis zu **€ 200** steuer- und beitragsfrei zukommen zu lassen. Dieser





Betrag gilt **zusätzlich** zum jährlichen Betrag von € 258, welcher als Sachbezug (Geschenk oder Gutschein) vorgesehen ist. Wir erinnern, dass diese Beträge im **Modell CU anzugeben sind**.

Wichtig! Wenn Sie Treibstoffgutscheine an Ihre Mitarbeiter zuweisen, bitte übermitteln Sie uns eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter und Betrag für die Angabe im Modell CU.

Es ist anzunehmen, dass dabei die Regelungen des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen Nr. 27/E vom 14.07.2022 gelten, welches vorsieht,

- dass die Treibstoffgutscheine **auch „ad personam“**, also nur an einzelne Arbeitnehmer und nicht an alle Mitarbeiter oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zugeteilt werden können;
- dass die Ausgabe der steuer- und beitragsfreien Treibstoffgutscheine **einmalig nur im Jahr 2023** möglich ist und deshalb diese **innerhalb 12.01.2024 an die Mitarbeiter ausgehändigt** werden müssen. Die Einlösung der Gutscheine kann auch später erfolgen;
- dass die Ausgabe des Betrages von **€ 200 nur in Form eines Sachwertes (Gutschein)** und keinesfalls in Form eines Geldbetrages erfolgen kann;
- dass die Kosten für den Ankauf der Treibstoffgutscheine für das Unternehmen **steuerlich voll absetzbar** sind. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Zuteilung der Treibstoffgutscheine an die Mitarbeiter zu dokumentieren. Wir empfehlen die Verbuchung auf das Konto **„andere Personalkosten“** oder auf ein **eigenes Konto der Kontogruppe „Personalkosten“**.

